



Gemeinde Zams

Protokoll

über die 11. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2021 am 13.12.2021

Ort: Kultursaal der Gemeinde Zams; Oberreit
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr

Anwesende Mitglieder zum Gemeinderat: Bgm. Traxl Dominik, Vzbgm. Reheis Josef, Grüner Andreas, Mag. Hammerl Markus, Dr. Kappacher Rainer, Kohler Christian, Schönherr Theresia, Wolf Christoph; Frank Herbert; Venier Mathias, Köck Christoph, DI Pesjak Walter;
Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: Haid Bernhard, Troitzmüller Brigitte;
Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): Rudig Armin, Zotz Stefan, Lentsch Benedikt, Gambuzza Petra, Lentsch Roswitha, Wagner Georg, Posch Elias;
Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan
Sonstige Anwesende: ---

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 08.11.2021 und vom 02.12.2021.
- 2) Beratung und Beschluss über die Annahme einer Vereinbarung mit Fam. Kecht betreffend das BV betreutes Wohnen am Tramsweg.
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.
- 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses.
- 6) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2022 samt mittelfristigem Finanzplan 2023 - 2026.
- 7) Verschiedene Berichte.
Anträge, Anfragen, Allfälliges.

Bgm. Traxl begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Anwesenheit von 14 Mandataren und die damit gegebene Beschlussfähigkeit fest.

Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 08.11.2021 und 02.12.2021.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 08.11.2021.

Ergebnis: jeweils 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 02.12.2021.

Ergebnis: jeweils 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.

Zu Pkt. 2) Beratung und Beschluss über die Annahme einer Vereinbarung mit Fam. Kecht betreffend das BV betreutes Wohnen am Tramsweg.

Im Zusammenhang mit den im nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu behandelnden raumordnungsrechtlichen Fragestellung rund um das BV betreutes Wohnen ist über die vorliegende Vereinbarung mit der Eigentümerfamilie zu beraten. Darin ist festgelegt, dass im Falle der Nichtumsetzung des BV betreutes Wohnen der heute zur Beschlussfassung anstehende Bebauungsplan aufgehoben und durch einen mit reduzierten Dichteparametern versehenen Bebauungsplan ersetzt wird. Ebenso ist die Grobfestlegung der Zufahrt normiert. Seitens den Eigentümern wurde die Vereinbarung bereits unterfertigt.

Beschlussfassung: Zustimmung zur vorliegenden Vereinbarung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 3) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 23.11.2021:

- a) Auflage und Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes zu Gp. 2897, 1589/1, 1585, alle KG Zams

Im Zusammenhang mit dem geplanten BV betreutes Wohnen ist der östliche Teil der Gp. 1589/1 mit einer entsprechenden Sonderflächenwidmung zu versehen. Gleichzeitig biete es sich an, Arrondierungswidmungen für die aus den vorhergehenden Grundtäschen stammten angrenzenden Teilflächen vor zu nehmen.

Venier: er hinterfragt, ob eine Zufahrt zum westlichen Teil der Gp. 1589/1 vom Tramsweg aus über den Geh- und Radweg möglich und ob eine Tiefgaragenzufahrt für das betreute Wohnen vom Tramsweg her über öffentliches Gut vorgesehen wäre?

Bgm: unter Verweis auf die zugrundeliegende Vereinbarung mit der Eigentümerfamilie wurde die Situierung einer allfälligen Zufahrt vom Tramsweg her über den Geh- und Radweg ausgeschlossen. Diesfalls muss eine solche Zufahrt im Süden der Gp. 1589/1 eingerichtet werden. Das Objekt betreutes Wohnen wird über den Tramsweg erschlossen bzw. wäre die Zufahrt zur Tiefgarage vom Tramsweg über öffentliches Gut vorgesehen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 13.12.2021 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 08.11.2021, mit der Planungsnummer 630-2021-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 2897, 1589/1, 1585 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor: Umwidmung – Kecht u. Messnerpfründe, Tramsweg

Grundstück 1585 KG 84015 Zams, rund 327 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Seniorenzentrum weiters

Grundstück 1589/1 KG 84015 Zams, rund 1367 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen], Festlegung Zähler: 3, sowie rund 64 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Seniorenzentrum in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen], Festlegung Zähler: 3

sowie rund 68 m² von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Parkanlage, Radweg, Fußwegpromenade in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) aus bes. rofachl. Gründen], Festlegung Zähler: 3

sowie unterhalb EG (laut planlicher Darstellung) rund 1367 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Technik-/ Lagerräume und dergleichen

sowie unterhalb EG (laut planlicher Darstellung) rund 64 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Technik-/ Lagerräume und dergleichen

sowie unterhalb EG (laut planlicher Darstellung) rund 68 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Technik-/ Lagerräume und dergleichen

sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 68 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Gesundheitseinrichtungen / Betreutes Wohnen

sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 64 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Gesundheitseinrichtungen / Betreutes Wohnen

sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 1367 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Gesundheitseinrichtungen / Betreutes Wohnen

sowie oberhalb EG (laut planlicher Darstellung) rund 64 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Betreutes Wohnen

sowie oberhalb EG (laut planlicher Darstellung) rund 1367 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Betreutes Wohnen

sowie oberhalb EG (laut planlicher Darstellung) rund 68 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Betreutes Wohnen
weilers

Grundstück 2897 KG 84015 Zams, rund 262 m², von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Seniorenzentrum in Freiland § 41

Sowie rund 105 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Auflage und Erlassung Bebauungsplan B40 Tramsweg – Betreutes Wohnen

Für die Teilfläche der Gp. 1589/1 (hinkünftig Gp. 1589/13), welche mit einer Anlage für betreutes Wohnen bebaut werden soll, ist ein Grob-Bebauungsplan zu erlassen. Dies im Wissen, dass die darin festgelegten Parameter noch nicht endgültig mit dem Bauwerber angestimmt sind. Da allerdings im ÖRK der Stempel eine Bebauungsplanpflicht normiert und die Eigentümer eine Grundteilung anstreben, ist die Erlassung eines BBPl. vorab notwendig. Die Parameter sind: BMD M 1,0; NFD H 0,70; BW o TBO; OG H 3; HGH 780,30 m.

Venier: er fordert eine verträgliche und angepasste Architektur. Ein weiterer „Klotz“ sollte tunlichst vermieden werden, um Kritik, wie in den jüngeren Vergangenheit geerntet, zu vermeiden.

Bgm: er weist darauf hin, dass dem Projektant die dzt. eingeräumte NFD zu niedrig erscheint, die Gemeinde aber in dieser Phase ohne einreichfähiges Projekt keine höhere Dicht zugestehen wollte.

Frank: er ersucht um Klarstellung hinsichtlich der Zufahrt zur Tiefgarage, da diese wohl kaum in einem Bereich situiert sein kann, welche seitens der Eigentümer infolge als Zufahrtsstreifen zum westlichen Teil der Gp. 1589/1 benötigt wird.

Bgm: er stimmt dem bei, dass beides nicht am selben Ort verlaufen kann. Da man dzt. in der Phase der Grobplanung steht, kann dies noch nicht endgültig beurteilt werden.

Reheis: die zugestandene Dicht ist im gehobenen Bereich, aber nicht höher als bei Wohnbauvorhaben in der jüngeren Vergangenheit. Zudem ist zu bedenken, dass gegenständlich eben mit dem betreuten Wohnen ein soziales Vorhaben umgesetzt werden soll und dies wohl auch eine höher Dichte rechtfertigt. Dies zumal die Gemeinde ein Interesse am gegenständlichen sozialen Verwendungszweck betreutes Wohnen hat.

Venier: er mahnt trotzdem zur Vorsicht hinsichtlich der Gestaltung des Objektes. Es muss aus seiner Sicht mit Rücksichtnahme auf das bauliche Umfeld eine verträgliche Bebauung sein. Aus seiner Sicht sollte ein Zusammenbauen mit dem Seniorenzentrum angedacht werden.

Schönherr: sie versteht die Bedenken von Venier. Sie sieht darin aber auch die einmalige Chance für Zams, ein durchaus benötigtes soziales Bauvorhaben an einem geeigneten Standort zu etablieren. Endgültige Fragen zur Ausgestaltung sind beim dzt. Projektstand aber schwer zu treffen.

Bgm: bei verdichteten Bauvorhaben ist generell Weitblick gefordert. Gerade im Hinblick auf mögliche Synergieeffekte mit dem Seniorenzentrum ist der Standort für betreutes Wohnen aber ideal.

Köck: er sieht gegenständlich die Bauträgerinteressen im Spannungsfeld mit dem Bedarf an einer solchen Einrichtung.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 13.12.2021 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 1589/1, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

c) Auflage und Erlassung der Änderung Flächenwidmungsplan Bp..293 KG Zams

Die AG Zams beabsichtigt innerhalb des Bestandes der Zammer Alm Übernachtungsmöglichkeiten zu schaffen. Dazu ist eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes notwendig.

Frank: er hinterfragt, ob diese Bettenkapazität im Bestand geschaffen wird oder durch einen gesonderten Zubau?

Grüner: er führt aus, dass nach dzt. Stand im östlichen Teil oberhalb des Stalls die Situierung geplant ist.

Venier: seines Erachtens sollte aber schon bekannt sein, wo genau diese Betten untergebracht werden.

Köck: im schriftlichen Ansuchen ist vom Bestand die Rede.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 13.12.2021 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 18.11.2021, mit der Planungsnummer 630-2021-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich .293 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor: Umwidmung – Agrargemeinschaft Zams, Zammeralm

Grundstück .293 KG 84015 Zams, rund 2312 m², von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schihütte / Restaurantbetrieb / Almgebäude in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Almgebäude / Jausenstation mit max. 30 Gästebetten.

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes Gp. 1349 u.a. KG Zams

Vor dem Hintergrund des Baulandumlegungsverfahrens im Bereich Am Sargen sind raumordnungsrechtliche Schritte in Abstimmung mit der Abt. Baurecht zu treffen. Ein erster Schritte ist die Anpassung der Flächenwidmung dahingehend, als dass der bestehende Widmungsstatus auf die neu arrondierten Flächen zu übertragen ist. D.h. dass Freilandflächen solche bleiben und bestehende Baulandwidmungen auf die neuen Parzellen übertragen werden. In einem zweiten Schritt ist der Erschließungsplan und in einem dritten die Übernahme der Erschließungswege in das öffentliche Gut vorzunehmen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 13.12.2021 gemäß § 68 Abs.3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 09.12.2021, mit der Planungsnummer 630-2021-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 1349, 1350/2, 1374/1, 1350/3, 1350/4, 1373, 1372, 1350/1, 1371, 2619/2 KG

84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor:

Umwidmung – Baulandumlegung, Am Sargen

Grundstück 1349 KG 84015 Zams, rund 478 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41
weitere Grundstück 1350/1 KG 84015 Zams, rund 1066 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weitere Grundstück 1350/2 KG 84015 Zams, rund 69 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weitere Grundstück 1350/3 KG 84015 Zams, rund 251 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weitere Grundstück 1350/4 KG 84015 Zams, rund 422 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weitere Grundstück 1371 KG 84015 Zams, rund 613 m², von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 2 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weitere Grundstück 1372 KG 84015 Zams, rund 1084 m², von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 1373 KG 84015 Zams, rund 3 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weitere Grundstück 1374/1 KG 84015 Zams, rund 93 m², von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 2619/2 KG 84015 Zams, rund 1 m², von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

e) Auflage Erschließungsplan B41 Am Sargen

Kappacher: seinen Erfahrungen zufolge ist es durchaus üblich, dass die Gemeinde neben der kostenlosen Abtretung der Erschließungsflächen darüber hinaus kostenlos Flächen für sozialen Wohnbau zugestanden bekommen. Dies umso mehr, als dass hier eindeutig die Siedlungsgrenzen erweitert werden.

Reheis: grds. ist eine solche Vorgangsweise zulässig. Allerdings gilt es im gegenständlichen Fall zu beachten, dass vor rd. 30 Jahren ein Strang der ABA durch Grundstücke in diesem Umlegungsgebiet verlegt wurden und man damals gemeindeseitig zugestanden hat, dass im Fall einer Siedlungsgebietserweiterung dieser Umlegungsbereich mit einbezogen wird. Er sieht daher die Gemeinde in der „Pflicht“. Die Verkehrsflächen sind selbstverständlich kostenlos ab zu treten.

Kappacher: er entgegnet, dass hier die Gemeinde Zams sehr großzügig und in dieser Form wohl einzigartig agiert.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 13.12.2021 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 1374/1, 1374/2, 1373, 1372, 1371, 1350/4, 1350/3, 1350/2, 1350/1, 1349, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

f) Inkamierung der Wegflächen

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat von Zams beschließt in seiner Sitzung vom 13.12.2021, gemäß dem Vermessungsplan des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, GZ 6293, vom 11.11.2021, im Bereich Am Sargen, KG Zams, nachfolgender Widmung die Zustimmung zu erteilen:

Wegteilstücke	Flächenausmaß m ²
W/1	45
W/2	940
W/3	559

Verordnung

1)

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes wird unter Bezugnahme auf den Vermessungsplan des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, GZ 6293 vom 11.11.2021, im Bereich Am Sargen, KG Zams, der Widmung der nachfolgend genannten Wegteilstücke als Teil des öffentlichen Gutes die Zustimmung erteilt.

Wegteilstücke	Flächenausmaß m ²
W/1	45
W/2	940
W/3	559

Damit werden diese Wegteilstücke zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkamierung).

2)

Die Verfahrensabwicklung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Jugend- und Kulturausschusses.

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet:

- a) Beratung über diverse Saalbenütungen.
- b) Beantragt wird ein a.o. Subventionsbeitrag an die „musikalischen“ Vereine als Kostenersatz für eine „vereinsinterne Cäcilia-Feier“. Als Auszahlungssumme ist ein Betrag von € 4.100,00 vorgesehen, die Aufteilung an die Vereine erfolgt wie folgt:
 - MK Zams € 1.800,00
 - Oberländer Sängerrunde € 1.200,00
 - Kirchenchor Zams € 900,00
 - Chor Mitand € 200,00

Beschlussfassung: Zustimmung zur Auszahlung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

- c) Das Eiskostümfest ist für 16.01.22 mit Ersatztermin 23.01.22 terminisiert. Dies in Abhängigkeit von der Eis- und Covid-Lage. Selbiges gilt für den geplanten Neujahrshuangart.

Zu Pkt. 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses.

Obfrau Schönherr berichtet, dass mit 01.12. bzw. 06.12.2021 im Unterengere die Wohnungen der Baustufe 2. der WE Tirol bzw. der NHT an die Mieter übergeben wurden. Die Wohnungen selbst sind sehr ansprechend und sind die Mieter aus ihrer Wahrnehmung heraus sehr glücklich mit den neuen Wohnungen.

Kohler: im Hinblick auf das aktuelle Übersiedelungsgeschehen ist das Verparken des Unterengere samt der Nebenstraße verständlich. Für die Zukunft aber muss auf die Einhaltung der Parkdisziplin geachtet werden.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2022 samt mittelfristigem Finanzplan 2023 - 2026.

Der Bürgermeister führt aus: Die vergangenen Jahre waren geprägt von sehr hohen Investitionen der Gemeinde in diverse Infrastruktureinrichtungen. So wurden erhebliche Mittel für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlagen Finais, Grist und Falterschein aufgebracht. Im Bereich der Wasserversorgung wurde den Hochbehälter Schalleranger errichtet, ebenso wurde das Finais leitungstechnisch an die bestehende Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Mit der Komplettisanierung der Innstraße – ausgehend vom Krankenhausparkplatz bis zum Recyclinghof sowie mit der Errichtung der Kreuzung Buntweg-B 171 wurden straßenbautechnische Großprojekte mit erheblichem finanziellem Aufwand bewältigt. Zu guter Letzt wurde im heurigen Jahr durch die Errichtung von drei neuen Gruppenräumen beim Kindergarten ein umfassendes und kostenintensives Hochbauvorhaben abgewickelt. Dies hat bei den Gemeindefinanzen Spuren hinterlassen. Zum Jahresende 2021 wird daher der Schuldenstand bei rd. € 7,2 Mio. zu liegen kommen.

Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppe	VA 2021	VA 2022
Einzahlungen operative Gebarung	9.195.600,00 €	10.189.600,00 €
Auszahlungen operative Gebarung	8.007.000,00 €	9.108.400,00 €
Saldo 1 Geldfluss operative Gebarung	1.188.600,00 €	1.081.200,00 €
Einzahlungen investive Gebarung	1.877.400,00 €	817.100,00 €
Auszahlung investive Gebarung	4.271.500,00 €	3.166.500,00 €
Saldo 2 Geldfluss aus investiver Gebarung	- 2.394.100,00 €	- 2.349.400,00 €
Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+2)	- 1.205.500,00 €	- 1.268.200,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	677.600,00 €	490.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	752.800,00 €	726.800,00 €

Saldo 4 Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 75.200,00 €	- 236.800,00 €
Saldo 5 Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebärung (Saldo 3+4)	- 1.280.700,00 €	- 1.505.000,00 €
Bedeckung mit Kassa-IST-Bestand per 31.12.2021 bzw. 31.12.2020	1.341.000,00 €	1.530.000,00 €

Die Gemeinde hat im laufenden Jahr erhebliche Mittel für den laufenden Betrieb diverser Einrichtungen, Vereine und Institutionen auf zu bringen. Bei den Vereinen ist die Gemeinde seit Jahren bemüht, deren finanziellen Wünsche bestmöglich entgegen zu kommen. Auszugsweise ist zu nennen:

Feuerwehren: über € 160.000,00 (ohne Rücklagendotierung für Tanklöschfahrzeug); Volksschulen Zams undammerberg: beinahe € 300.000,00; die sonstigen Schulen (Mittelschule, Poly, Berufsschule, Landesmusikschule, Sonderpädagogisches Zentrum): rd. € 450.000,00; Kindergarten: € 720.000,00; Sportvereine: rd. € 170.000,00.

Für die Beteiligung an der Venet Bergbahnen AG werden im kommenden Jahr € 412.000,00 (45,00% Anteil der Gemeinde Zams) aufgewendet.

Sehr hohe Mittel verschlingen die Gesundheitsversorgung: für die Aufrechterhaltung des sprengelärztlichen Dienstes € 87.000,00; für den Rettungsdienst € 34.000,00; die Beiträge an das a.ö. Krankenhaus St.Vinzenz Zams belaufen sich auf € 123.000,00 und zu guter Letzt hat die Gemeinde an den Tiroler Gesundheitsfonds einen Beitrag von € 719.000,00 zu leisten. Damit schlagen sich die Mittel für den Bereich Gesundheitsversorgung zusammen mit € 964.000,00 zu buche.

Was die Einzelinvestitionen für 2022 anbelangt, wurde eine restriktivere Herangehensweise beschlossen. Das größte Projekt ist die Asphaltierung des bestehenden Weges von der Riefe bis zum Bauhof der Stadt Landeck mit € 467.000,00 im Rahmen der Radwegoffensive. Dies gefolgt vom Bauvorhaben Errichtung Toiletten - und Ausschankanlage beim Musikpavillon mit € 347.000,00. Die Sanierung des Asphaltbelages im Bereich Unterengere ist mit € 120.000,00 veranschlagt. Da im Bereich der B 171 zwischen Autohaus Falch und Schuhhaus Ladner (in Fahrtrichtung Landeck) ein kleines Teilstück ohne Gehsteig vorhanden ist, soll diese Lücke geschlossen werden und sind dafür Mittel von € 90.000,00 vorgesehen. Dem SV Zams werden € 49.000,00 für die Errichtung des Funcourts sowie den Anschluss der beiden Gebäude an das Gasnetz gewährt.

Rücklagenstand per 01.01.2022	415.900,00 €
Rücklagenstand per 31.12.2022	615.900,00 €
Zuführung RL Seniorenzentrum	50.000,00 €
Zuführung RL TLF FFW Zams	50.000,00 €
Zuführung RL Grundbesitz	100.000,00 €

Schuldenstand per 01.01.2022	7.236.000,00 €
------------------------------	----------------

Schuldenstand per 31.12.2022	6.999.200,00 €
Geplante Darlehensaufnahmen	490.000,00 €
Geplante Kapitaltilgung	726.800,00 €
Summe Schuldendienst (Kapital + Zinsen)	784.800,00 €

Zusammenfassend ist dem Budget 2022 zu attestieren, dass dieses von einem „Spargedanken“ getragen ist. Bei den Investitionen war man bemüht, diese deutlich unter den kostenintensiven Vorjahren zu halten. Dies mit der erfreulichen Konsequenz, dass ein Schuldenabbau bewerkstelligt werden kann. Trotzdem war der Gemeinderat bemüht, die Wünsche der Vereine und Institutionen sowie die erforderliche Mittelausstattung der Verbände bestmöglich zu erfüllen. Die Pro-Kopf-Verschuldung bewegt sich (bei akt. 3.514 Einwohner) bei € 1.992,00/EW und ist damit gegenüber den Vorjahren gesunken. Er dankt den Bürgern und Betrieben für die gute Zahlungsmoral sowie den Betrieben für deren erfolgreiches Wirtschaften.

Wortmeldungen:

Frank: der vorliegende Voranschlag 2022 ist einer mit Augenmaß. Hilfreich war sicherlich, dass 2022 keine Großprojekten zu stemmen sind und dass aus 2021 ein entsprechender Überschuss zur Verfügung stand. Nichtsdestotrotz ist entsprechende Budgetdisziplin von Bedeutung. Er bedankt sich bei der Finanzverwaltung für die geleistete termingerechte Arbeit.

Venier: der gegenständliche Voranschlag ist als solide zu bezeichnen. Das erwirtschaftete Ergebnis ist positiv. Zugute gekommen ist der Gemeinde die teils hohe Förderquote bei diversen Projekten. Erfreulich stimmt ihn, dass trotz der anstehenden Gemeinderatswahl im Voranschlag keine „Wahlzuckerln“ enthalten sind. Nicht überzeugend ist aus seiner Sicht das BV Errichtung Toiletten- und Ausschankgebäude beim Musikpavillon. Dieses Vorhaben wird seit 3 Jahren im Budget geführt. Allerdings vermisst er von Seiten der Musikkapelle bzw. deren Verantwortlichen, welche ja diese Baumaßnahme wünschen, die entsprechende Umsetzungsaktivität. Dies führt ihn zum Schluss, dass dieses Projekt wohl nicht die nach außen kommunizierte Dringlichkeit für die Musikkapelle selbst hat. Er dankt dem Bgm. und der Finanzverwaltung für die Budgeterstellung.

Bgm: er bedankt sich bei den anderen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit. Er unterstreicht nochmals, dass die Parteipolitik in den Voranschlag keinen Eingang gefunden hat.

Reheis: die Signale, welche der Voranschlag vermittelt, respektive Schuldenabbau und Rücklagenaufbau, sind grundsätzlich erfreulich. Geholfen haben jedenfalls auch die gestiegenen Abgabenertragsanteile sowie die höheren Einnahmen aus der Kommunalsteuer.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Entwurf des Voranschlages 2022 vom 25.11.2021.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschlussfassung: Zustimmung zum Entwurf des Mittelfristige Finanzplan 2023 bis 2026 vom 25.11.2021.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschlussfassung: Gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung sind Abweichungen vom Haushaltsplan ab einem Betrag von € 100.000,- schriftlich zu begründen.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschlussfassung: Der Bürgermeister wird ermächtigt, die im Voranschlag ausgewiesenen „verlorenen Zuschüsse“ nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auszuzahlen. Die Ermächtigung bezieht sich nur auf Subventionen an Vereine, nicht aber auf an andere Körperschaften/Gesellschaften.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 7) Verschiedene Berichte

a) Teilauflösung RL Sanierung Tennisplätze:

Der aktuelle Stand der Rücklage beläuft sich auf € 36.717,57. Im Rahmen der Ausfinanzierung der Flutlichtanlage wurde im Finanzierungsplan eine Rücklagenauflösung von € 10.500,00 festgelegt. Der verbleibende Rest der RL zum 31.12.2021 beläuft sich somit auf € 26.200,00 (gerundet).

Beschlussfassung: Auflösung der bestehenden RL Sanierung Tennisplätze mit dem Betrag von € 10.500,00.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

b) Reduktion Tarif für Schülerbeförderung Zammerberg außerhalb der Schulzeit
Heuer sind vermehrt Schüler der VS Rifental im Hort bzw. bei Großeltern in Zams zur Betreuung. Grds. wurden für diese außerschulischen Fahrten pro Kind € 35,00 p.m. für die Beförderung im Kindergartenbus verrechnet. Nach mehrfacher Intervention eines Elternteils mit dem Argument zu hoher Kosten steht eine Tarifsenkung zur Diskussion.

Beschlussfassung: Gestattung der Beförderung von Schulkindern des Zammerberges nach Zams mit dem Kindergartenbus für außerschulische Zwecke. Tarif € 15,00 pro Kind und Monat. Es kommt kein reduzierter Geschwistertarif zur Anwendung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 8) Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Troztmüller: sie ersucht zu prüfen, ob der Gehsteig bei der Wohnlage der NHT im Oberreit abgeschrägt werden kann?
- b) Venier: er bedankt sich bei seiner Fraktion für die Unterstützung in der jüngsten Zeit. Er dankt weiters den Mandataren für die gute Zusammenarbeit.
- c) Kohler: kürzlich wurde der Voranschlag des Mittelschulverbandes beschlossen. Er ist ausgeglichen und beläuft sich auf rd. € 480.000,00.
- d) Reheis: er dankt den Mandataren für die kooperative und angenehme Zusammenarbeit.
- e) Bgm: er bedankt sich abschließend für das entgegengebrachte Vertrauen der Mandatare und der Verwaltungsbediensteten und wünscht abschließend allseits frohe und besinnliche Feiertage.

Ende: 19:30 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: